

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der StooF International GmbH

(Stand: 01.11.2022)

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen und Lieferungen auf Grundlage der zwischen der StooF International GmbH (nachfolgend „der Besteller“) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „der Lieferant“) geschlossenen Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstverträge, die eine Lieferung, Leistung oder ein Angebot des Lieferanten gegenüber dem Besteller zum Gegenstand haben. Sie finden ebenfalls Anwendung auf zukünftige Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, auch bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen, ohne ausdrückliche, gesonderte Geltungsvereinbarung.
2. Als Lieferant im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter bleiben vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarungen in Schriftform unangewendet, ohne dass ein Widerspruch des Bestellers gegen ihre Geltung erforderlich ist. Die Bezugnahme des Bestellers auf ein Schreiben des Lieferanten oder Dritten, das auf die Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten verweist oder solche enthält, die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen sowie die Vornahme von Zahlungen stellt kein Einverständnis mit ihrer Geltung in der jeweiligen Geschäftsbeziehung dar, auch wenn der Besteller Kenntnis von jenen Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen hat.
4. Sollte der Lieferant oder Dritte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen stellen, so finden diese keine Anwendung. Einer Einbeziehung solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Ein Einverständnis vom Besteller liegt auch dann nicht vor, wenn dieser auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

VERTRAGSSCHLUSS UND – BEENDIGUNG; HAUPTLEISTUNGSPFLICHTEN

II. Vertragsschluss und -änderung, Form

1. Die Verträge (sowohl Einzel- als auch Rahmenverträge) kommen durch Erteilung einer Bestellung in Textform zustande, die durch den Lieferanten innerhalb von fünf Werktagen zu bestätigen ist. Anfragen oder Ausschreibungen des Bestellers haben keine Bindungswirkung. Angebote des Lieferanten haben kostenlos zu erfolgen und Angaben zur Menge, Beschaffenheit und weiteren erheblichen Merkmalen zu enthalten. Auf Abweichungen von den durch den Besteller geforderten oder im Tätigkeitsbereich üblichen Merkmalen ist ausdrücklich hinzuweisen.
2. Der Lieferant hat den Besteller auf offenkundige Irrtümer oder die Unvollständigkeit der Bestellung hinzuweisen. Andernfalls ist das wirksame Zustandekommen des Vertrags gehindert.
3. Änderungen der Bestellung kommen durch Erklärung eines Änderungsverlangens durch den Besteller und Bestätigung des Lieferanten zustande. Die Erklärungen sind in Textform zu verfassen.
4. Sämtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Ausführung des Vertrags zwischen dem Besteller und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von Seiten des Lieferanten gegenüber dem Besteller abzugeben sind, namentlich Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen. Der Lieferant hat im Schriftverkehr die Lieferanten, Bestell-,

Material- und Positionsnummer des Bestellers gemäß seiner Bestellung, seines Abrufs oder seiner Einteilung anzugeben.

5. Der Besteller ist zum Widerruf der Bestellung beziehungsweise des Änderungsverlangens berechtigt, sofern die Bestellung beziehungsweise die Beststellungsänderung nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang beim Lieferanten formgerecht angenommen beziehungsweise bestätigt wurde. Der Widerruf bedarf der Textform. Der Besteller hat nicht die dem Lieferanten durch den Widerruf entstehenden Kosten zu tragen.
6. Für Änderungsverlangen bei Verträgen, deren Gegenstand die Herstellung, Erzeugung oder Bearbeitung des Liefergegenstands oder die Erbringung einer Dienstleistung durch den Lieferanten ist, gilt:
 - a. Der Besteller ist zur Forderung von Änderungen hinsichtlich der geschuldeten Leistung auch nach Vertragsschluss berechtigt, der Widerspruch des Lieferanten gegen diese Forderung ist nur möglich, sofern die Erfüllung der geforderten Änderungen für ihn unzumutbar ist.
 - b. Soweit durch die Änderungsforderung Mehr- oder Minderkosten entstehen, ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der veränderten Kosten in Textform zu vereinbaren.
 - c. Die Vertragspartner vereinbaren einvernehmlich einen neuen, die Interessen der Vertragsparteien berücksichtigenden Leistungstermin, sofern dies aufgrund der Änderung erforderlich ist.
 - d. Liegen technische oder sonstige Gründe vor, aufgrund derer Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit erforderlich sind, haben die Vertragspartner dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

III. Umfang der Leistung

1. Angaben über die bestellten Leistungen, insbesondere Art der Leistung, Mengenangaben, Preise u.ä., sind verbindlich. Dies gilt auch für Angaben, die nicht im Vertrag, sondern ausschließlich in Katalogen, Anzeigen und sonstigen öffentlichen Ankündigungen enthalten sind. Eine Änderungen des Leistungs- und Liefergegenstandes ist nur mit Einwilligung des Bestellers in Textform zulässig. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn er die vom Besteller geforderte Leistung für unzumutbar hält oder sonstige Bedenken bestehen.
2. Die Leistungen sind nach der bestellten Güte und Zweckmäßigkeit hinsichtlich der gelieferten Sachen und beiliegender Dokumente zu erbringen. Sie haben den vereinbarten (technischen) Merkmalen und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den einschlägigen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Umwelt-, sowie aktuellen VDE- und VDA- Vorschriften (u.a. Erstmusterprüfung nach VDA-Kriterien), sowie sämtlichen weiteren einschlägigen zivil- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Kosten für eventuell erforderliche Schutzvorrichtungen oder Aufrüstungen sowie für sämtliche dem Besteller zum Betrieb, zur Wartung und Reparatur mitzuliefernden Dokumente sind vom Lieferanten zu tragen.
3. Die Qualität der zu liefernden Sachen und Leistungen ist durch den Lieferanten ständig zu überprüfen, insbesondere mittels Durchführung regelmäßiger Warenausgangsprüfungen. Der Besteller und Lieferant vereinbaren gemeinsam vertraglich Art und Umfang der Prüfungen, Prüfmittel und -methoden. Bei berechtigtem Interesse hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers gesonderte Tests und Prüfungen durchzuführen. Der Besteller ist auch berechtigt nochmalige und/oder mehrere Tests und Prüfungen vom Lieferanten zu verlangen. Sämtliche Kosten für Tests und Prüfungen hat der Lieferant zu tragen.
4. Bei Kraftfahrzeugteilen, die durch Vertrag oder in den technischen Unterlagen gesondert gekennzeichnet sind, ist der Lieferant verpflichtet, folgende zusätzliche Umstände der Prüfung zu dokumentieren:
 - a. Zeitpunkt der Prüfung
 - b. Art und Weise der Prüfung
 - c. Person des Prüfenden
 - d. Feststellung, dass die von ihm zu liefernde Sache hinsichtlich sämtlicher dokumentationspflichtiger Merkmale geprüft worden ist

e. Ergebnisse der Qualitätstests

Die Prüfungsunterlagen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden und sind dem Besteller auf Aufforderung vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung hat der Lieferant eventuellen Vorlieferanten aufzuerlegen, soweit dies rechtlich möglich ist.

5. Auf Aufforderung des Bestellers hin gewährt der Lieferant den für die Kfz-Sicherheit, Abgasbestimmungen, Umweltvorschriften etc. zuständigen Behörden in seinem Betrieb Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen und unterstützt diese im zumutbaren Rahmen, sofern die Behörden die Einräumung dieser Rechte gegenüber dem Besteller gefordert haben.
6. Haben die Vertragspartner eine individuelle Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, so bleibt diese von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
7. Der Lieferant hat sämtliche exportkontrollrechtliche Vorschriften zwingend einzuhalten. Für sämtliche Nachteile und/oder Schäden, die dem Besteller durch eine Verletzung von exportkontrollrechtlichen Vorschriften entstehen, haftet der Lieferant vollumfänglich und ohne Beschränkungen.

IV. Leistungsort und -zeit, Leistung durch Dritte, Gefahrübergang

1. Leistungsort ist der in der Bestellung benannte Ort. Die Lieferung von körperlichen Gegenständen hat am Leistungsort **Delivered Duty Paid („DDP“)** gemäß INCOTERMS 2020 zu erfolgen.
2. Der in der Bestellung bezeichnete Leistungstermin ist bindend, maßgeblich ist der Eingang der Lieferung beziehungsweise die Leistungserbringung am vereinbarten Leistungsort. Ist der Leistungszeitpunkt durch eine Frist bemessen, beginnt diese mit Zugang der Bestellung.
3. Der Besteller ist nicht zur Annahme einer Leistung vor dem vereinbarten Leistungstermin verpflichtet.
4. Leistet der Lieferant nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, kommt er ohne Mahnung durch den Besteller in Verzug. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich anzuzeigen, wenn er den vereinbarten Leistungstermin nicht einhalten kann. Die vertraglichen und gesetzlichen Rechte des Bestellers wegen Verzugs bleiben unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten steht diesem nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu.

Im Leistungsverzug gelten folgende Regelungen:

- a. Befindet sich der Lieferant im Leistungsverzug, stehen dem Besteller sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu.
- b. § 376 HGB ist abbedungen, vorbehaltlich ausdrücklicher Benennung des Leistungstermins als Termin im Sinne des § 376 HGB.
- c. Mahnungen des Bestellers können einzeln oder in Verbindung mit nachfolgenden Bestellungen erfolgen. Die Mitteilung des Leistungsrückstandes gilt als Mahnung. Der Lieferant hat im Falle einer Mahnung vorbehaltlich einer im Einzelfall gesetzten Frist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung zu leisten.
- d. Die Vertragsstrafe wird für jeden vollendeten Werktag, an dem sich der Lieferant im Verzug befindet, mit 0,2% der vertraglich geschuldeten Vergütung (Nettoauftragssumme) festgesetzt. Sie ist auf 5% der Nettoauftragssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auf den dem Besteller zustehenden Schadensersatz anzurechnen und kann neben der Erfüllung gefordert werden. Der Besteller kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung und auch dann geltend machen, wenn er sie sich nicht ausdrücklich bei Gefahrübergang vorbehalten hat.
5. Die Leistungs- und Preisgefahr geht mit Übergabe am Leistungsort beziehungsweise mit der Abnahme durch den Besteller bei Werkverträgen auf den Besteller über. Die Erklärung des Bestellers über die Anerkennung des Werkes als vertragsgemäße Leistung bedarf der Textform.
6. Der Besteller ist zur Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrleistungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.
7. Kündigt der Lieferant ernsthaft gegenüber dem Besteller an, nicht mehr leisten zu wollen, oder wird über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, kann der Besteller hinsichtlich der Leistungen, die bisher noch nicht erbracht wurden, vom Vertrag zurücktreten.

V. Leistung durch Dritte

1. Die Leistung durch Dritte ist vorbehaltlich einer schriftlichen Einwilligung des Bestellers unzulässig.
2. Stimmt der Besteller der Leistung durch Dritte, namentlich Subunternehmer, zu, so hat der Lieferant diese zu benennen.
3. Der Lieferant haftet vollumfänglich und ohne Beschränkungen für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern und Herstellern.

VI. Eigentum

1. Das Eigentum an den zu liefernden Sachen geht, sofern ein Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde, spätestens mit vollständiger Erfüllung der vom Besteller geschuldeten Gegenleistung auf diesen über, anderweitig unbeding und unabhängig von der Zahlung durch den Besteller.
2. Alle vom Lieferanten gelieferten oder im Rahmen der vertragsgemäßen Tätigkeit vom Lieferanten erstellten Unterlagen gehen in das Eigentum des Bestellers über. Darüber hinaus erhält er an diesen, sowie allen aus der Vertragsbeziehung entstandenen und ungeschützten Ergebnissen und Kenntnissen ein ausschließliches, unwiderrufliches, uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht, insbesondere das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung, Vervielfältigung und Verbreitung.
3. Eigentum an Fertigungsmitteln:
 - a. Der Besteller behält das Urheberrecht und Eigentum an sämtlichen Fertigungsmitteln und vertraulichen Dokumenten, Zeichnungen, Fotografien und Filmen, Abbildungen und Diagrammen, Berechnungen, Beschreibungen, Berichten, Dokumentationen, Daten und Datenträgern, Modellen, Schablonen, Matrizen, Mustern, Werkzeugen, die er dem Lieferanten zur Nutzung zur Verfügung stellt. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Urheberrecht oder Eigentum des Bestellers stehenden Gegenstände unter Ausübung der verkehrsüblichen Sorgfalt ausschließlich für Vertragszwecke zu nutzen, sie zu verwahren und gegen Schäden abzusichern, sowie als im Urheberrecht beziehungsweise Eigentum des Bestellers stehend zu kennzeichnen.
 - b. Der Lieferant darf die Fertigungsmittel und vertraulichen Dokumente nicht vervielfältigen, sie öffentlich zugänglich machen oder selbst oder durch Dritte nutzen (lassen), vorbehaltlich ausdrücklicher, in Schriftform abgefasster Einwilligung des Bestellers.
 - c. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände an den Besteller herauszugeben, sobald er sie nicht mehr zur Erfüllung seiner Vertragspflichten aus dem Vertrag mit dem Besteller benötigt.
 - d. Der Lieferant und der Besteller tragen grundsätzlich die Unterhaltungs- und Reparaturkosten jeweils zur Hälfte, vorbehaltlich individueller abweichender Vereinbarung. Entstehen Schäden an den Gegenständen durch den Lieferanten oder seine Erfüllungsgehilfen, haftet der Lieferant für diese in Gänze auch ohne Verschulden. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel gegen Verlust und Beschädigung zum Neuwert zu versichern.
 - e. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von durch den Besteller bereitgestellten Fertigungsmitteln gilt der Besteller als Hersteller.
4. Der Besteller ist auch vor Zahlung zur Weiterveräußerung der durch den Lieferanten erhaltenen Lieferungen unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt (verlängerter Eigentumsvorbehalt).
5. Sonstige verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.
6. Das Entstehen eines Unternehmerpfandrechts gem. § 647 BGB ist ausgeschlossen.

VII. Besonderheiten bei Rahmenverträgen (Mengen- oder Wertkontrakte, Lieferpläne)

1. Rahmenverträge können als Mengen- oder Wertkontrakte oder als Lieferpläne abgeschlossen werden.
2. Wird der Rahmenvertrag als Mengen- oder Wertkontrakt geschlossen, hat der Lieferant für die Dauer des Vertrags die vertragsgegenständlichen Mengen oder Werte an den Besteller auf dessen individuellen Abruf innerhalb von fünf Werktagen, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarung, ab Abrufzugang zu leisten. Leistungsort ist der in der Bestellung oder dem Abruf benannte Ort. Der in der Bestellung oder dem Abruf bezeichnete Leistungstermin gilt als verbindlich. Mahnungen des Bestellers können auch in Verbindung mit nachfolgenden Aufrufen erfolgen. Der Besteller ist zur Abnahme und Bezahlung der vertragsgegenständlichen Mengen oder Werte spätestens zum Ende der Vertragslaufzeit verpflichtet.
3. Wird der Rahmenvertrag als Lieferplan geschlossen, hat der Lieferant während der Vertragslaufzeit die vereinbarten Mengen oder Werte an den Besteller nach dessen individuell festgelegter Einteilung innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang der Einteilung zu leisten. Leistungsort ist der in der Bestellung oder der Einteilung benannte Ort. Der in der Bestellung oder der Einteilung bezeichnete Leistungstermin gilt als verbindlich. Mahnungen des Bestellers können auch in Verbindung mit nachfolgenden Einteilungen erfolgen. Der Besteller ist zur Vornahme von Einteilungen oder zur Abnahme und Bezahlung der vertragsgegenständlichen Zielmengen nicht verpflichtet.

VIII. Lieferung und Dokumentationspflichten

1. Der Lieferant hat die zu liefernden Sachen handelsüblich und sorgfaltspflichtgemäß zu verpacken und die Kosten hierfür zu tragen.
2. Die Kennzeichnung hat entsprechend der Anforderungen des Bestellers zu erfolgen. Der der Lieferung beizufügende Lieferschein hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - a. Bestellnummer und -datum
 - b. Artikelbezeichnung und -nummer
 - c. Materialnummern
 - d. Mengenangaben und Gewicht

Der Besteller ist bei Fehlen oder Fehlerhaftigkeit des Lieferscheins berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen.

3. Leistungen sind ordnungsgemäß zu dokumentieren, z.B. durch Aufzeichnung der erbrachten Arbeitsstunden, Kaufbelege etc.
4. Die zu liefernden Sachen sind mit der für die Dokumentation der Erfüllung der bei Inverkehrbringen in der Europäischen Union erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen notwendigen CE-Konformitätskennzeichnung zu kennzeichnen und die entsprechende EU-Konformitätserklärung beizufügen.
5. Eine Bedienungsanweisung ist beizufügen. Im Falle der Lieferung von Werk- oder Arbeitsstoffen ist ein Verarbeitungsmerkblatt mit Hinweisen zur Verarbeitung und Anwendung beizufügen.
6. Der Lieferant hat ein Sicherheitsdatenblatt im Sinne des § 14 GefStoffV beizufügen und garantiert die Einhaltung der Bestimmungen der Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV) und sonstiger anwendbarer Rechtsvorschriften, sofern es sich um einen gefährlichen Stoff, eine Zubereitung oder ein anderweitiges Erzeugnis iSd. GefStoffV handelt.
7. Bei metallischen Erzeugnissen hat der Lieferant die Materialbelegung nach DIN EN 10204 mit dem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 mit der Lieferung dem Besteller zu übermitteln.
8. Der Lieferant hat dem Besteller unaufgefordert sämtliche Zoll- und Warentarifnummern in Bezug auf die jeweilige Bestellung zu übermitteln.
9. Ist der Liefergegenstand zum Export bestimmt ist, so hat der Lieferant eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung des Liefergegenstandes abzugeben und diese dem Besteller unverzüglich beizubringen. Für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine fehlerhafte oder verspätete Erklärung entstehen, haftet der Lieferant vollumfänglich und ohne Beschränkungen.

IX. Preis, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

1. Der in der Bestellung angegebenen Preis ist in der jeweils vereinbarten Wahrung zu zahlen und schliet vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in Textform alle Leistungen und Nebenleistungen, sowie alle Nebenkosten, insbesondere Kennzeichnung, Verpackung und den Transport an die vereinbarte Lieferanschrift, sowie gegebenenfalls Transport- und Haftpflichtversicherung ein. Er gilt zuzuglich der geltenden Umsatzsteuer und DDP gema INCOTERMS 2020. Der vereinbarte Preis ist bindend.
2. Die Rechnung hat Angaben zu den Bestell- und Artikelnummern, sowie den einzelnen Lieferungen und Leistungen des Bestellers gema seiner Bestellung, seines Abrufs oder seiner Einteilung, sowie die Pflichtangaben nach § 14 IV UStG zu enthalten. Bei metallischen Erzeugnissen ist zudem eine Materialbelegung i.S.d. DIN EN 10204 beizufügen. Sie ist an die Anschrift des Bestellers und mit der Nummer der anerkannten Lieferscheine und Leistungsnachweise auszustellen.
3. Verzögert sich die Bearbeitung der Rechnung durch den Besteller wegen fehlender oder fehlerhafter Angaben, verlangern sich die Zahlungsfristen entsprechend um die Dauer der Verzögerung.
4. Die Zahlung erfolgt erst mit vollständiger und mangelfreier Leistungserbringung beziehungsweise Abnahme, Falligkeit der Zahlungspflicht sowie ordnungsgemaer Rechnungserteilung. Sie hat innerhalb von 14 Tagen abzuglich 3% Skonto zu erfolgen oder innerhalb von 21 Tagen.
5. Ist der Preis nach vertraglicher Vereinbarung in Teilzahlungen zu leisten, erfolgen diese erst mit vollständiger Erbringung der Teilleistung und gegebenenfalls Teilabnahme, sowie der ordnungsgemaen Rechnungserteilung ebenfalls innerhalb von 14 Tagen abzuglich 3% Skonto oder innerhalb von 21 Tagen, sofern dies vom Besteller festgelegt wird.
6. Verspatete Zahlungen durch unrichtige oder unvollstandige Rechnungsstellung entstehen, beeintrachtigen die Skontofristen nicht.
7. Eine vor dem Leistungstermin erbrachte Leistung lasst die Zahlungsfrist unberührt.
8. Die Zahlung gilt mit Eingang des berweisungsauftrag bei der Bank als geleistet. Fur Verzögerungen, die sich bei der berweisung durch die beteiligten Banken ergeben, ist der Besteller nicht verantwortlich.
9. Eine Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis oder Abnahme.
10. Der Besteller schuldet keine Falligkeitszinsen. Das Erfordernis einer Mahnung, sowie etwaige Aufrechnungs- und Zuruckbehaltungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

NEBENLEISTUNGS- UND SCHUTZPFLICHTEN

X. Ersatzteile

1. Die Preise der Ersatzteile werden durch den Besteller und den Lieferanten nach billigem Ermessen vereinbart.
2. Die Versorgung des Bestellers mit Ersatzteilen fur die vom Lieferanten gelieferten Sachen ist von diesem fur eine Dauer von mindestens 15 Jahren anschlieend an den Auslauftermin der Fahrzeugserie, in der diese verwendet wurden, zu gewahrleisten. Die Nutzungsanderung oder Aufgabe von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Bestellers in Textform.
3. Soweit erforderlich, teilt der Besteller dem Lieferanten Informationen uber Versorgungszeitraume und Bedarfsprognosen mit.

XI. Nutzungsrechte und Erfindungen

1. Im Zusammenhang mit der Durchfuhrung des zwischen Besteller und Lieferant geschlossenen Vertrages entstehende Nutzungsrechte an Zeichnungen, Fotografien und Filmen, Abbildungen und Diagrammen, Berechnungen, Beschreibungen, Berichten, Dokumentationen, Daten und Datentragern, Modellen, Schablonen, Matrizen, Mustern, Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln stehen ausschlielich dem Besteller zu. Die Originale sind dem Besteller zu ubergeben und, soweit moglich, zu ubereignen.

Der Lieferant darf diese weder vervielfältigen noch verbreiten, Kopien der vorgenannten Sachen und Daten dürfen nur zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen angefertigt werden.

2. Der Besteller erhält kein ausschließliches Nutzungsrecht an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder ungeschützten Kenntnissen des Lieferanten, die bereits vor Vertragsausübung vorhanden sind und zur Erfüllung des Vertrags von diesem verwendet werden. Etwas anderes gilt nur, wenn diese zur Verwertung der Leistung des Lieferanten erforderlich sind.
3. Sämtliche Erfindungen, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen, sind an den Besteller zu übertragen. Der Lieferant erteilt dem Besteller über alle schutzfähigen Ergebnisse, insbesondere Erfindungen, die im Zusammenhang mit der Vertragsausübung entstehen, unverzüglich sämtliche erforderlichen Auskünfte. Sofern der Besteller an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht nicht interessiert ist, hat er die Erfindung an den Lieferanten zurück zu übertragen, wobei ihm ein einfaches, uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht verbleibt.

XII. Freistellung

1. Der Lieferant trägt die Verantwortung dafür, dass durch seine Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und die durch ihn erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind beziehungsweise er mit den Rechtsinhabern eine vertragliche Vereinbarung geschlossen hat, aufgrund derer er zur Rechtseinräumung zugunsten des Bestellers berechtigt ist.
2. Mithin hat der Lieferant den Besteller von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegenüber dem Besteller wegen der Verletzung von Rechten an den vom Lieferanten erbrachten Leistungen richten, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

XIII. Pflichten zur Einhaltung des Mindestlohn

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und dessen Dokumentation nach dem Mindestlohngesetz.
2. Der Lieferant hat dies dem Besteller auf Aufforderung hin nachzuweisen.
3. Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei, denen dieser wegen Verstößen des Lieferanten oder durch ihn beauftragter Dritter gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes ausgesetzt ist, er übernimmt die Haftung in vollem Umfang.

XIV. Vertraulichkeit

1. Die Werbung mit der Geschäftsbeziehung erfordert die Einwilligung in Textform der jeweils anderen Vertragspartei.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle vom Besteller erhaltenen oder in sonstiger Weise von oder zu dem Besteller oder von den mit diesem verbundenen Unternehmen bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend Informationen genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung / Beauftragung zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung des Bestellers unverzüglich an den Besteller zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung des Bestellers unverzüglich zu zerstören und dem Besteller dies schriftlich zu bestätigen.

An Informationen des Bestellers stehen dem Besteller die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.

3. Eventuelle Subunternehmer müssen durch den Lieferanten nach gleichem Geheimhaltungsmaßstab verpflichtet werden.
4. Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlöschen, wenn das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist. Eventuell abgeschlossene individuelle Geheimhaltungsvereinbarungen im konkreten Einzelfall zwischen den Vertragspartnern bleiben unberührt.

KÜNDIGUNG UND HÖHERE GEWALT

XV. Kündigung

Der Besteller ist bei Vorliegen eines Werklieferungs-, Werk- oder Dienstvertrags zur Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt.

XVI. Höhere Gewalt

1. Als höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis zu verstehen, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vergütet oder unschädlich gemacht werden kann. Hierzu zählen unter anderem Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Blockade, Streiks, Aussperrung, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifun, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, Pandemien und Epidemien sowie Cyberangriffe.
2. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, hat die beeinträchtigte Partei die andere Partei unverzüglich von dem Vorfall zu benachrichtigen.
3. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, hat die beeinträchtigte Partei die dadurch bedingte Verzögerung nicht zu vertreten. Können aufgrund höherer Gewalt Vertragstermine nicht einhalten werden, so verschieben sich die Vertragstermine um die Dauer des Hindernisses.

GEWÄHRLEISTUNG

XVII. Mängelgewährleistungsansprüche

1. Die dem Besteller gesetzlich zustehenden Mängelgewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln und sonstigen Pflichtverletzungen gelten uneingeschränkt unter der Maßgabe der folgenden Regelungen.
2. Die Abnahme oder Billigung von Mustern und Proben lässt die Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers unberührt.
3. Die Mängelansprüche bleiben auch bestehen, wenn der Besteller den Mangel aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kennt.
4. Bei Vorliegen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrags prüft der Besteller nach Lieferung der Sache diese auf vertragsgemäße Art und Menge, sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden oder Mängel. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen dem Besteller in ausdrücklicher Beschränkung des § 377 HGB nicht, der Lieferant kann insoweit die Rüge der verspäteten Untersuchung oder Anzeige nicht geltend machen.
5. Die Mängelrüge gilt als unverzüglich erfolgt, wenn der Besteller einen bei Lieferung äußerlich erkennbaren Schaden oder Mangel innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen in Textform anzeigt. Nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Mängel sind innerhalb von fünf Werktagen in Textform anzuzeigen.

6. Erfolgt eine Mangel- oder Schadensanzeige durch den Besteller, so hat der Lieferant unverzüglich eine ausführliche Schadensanalyse durchzuführen und dem Besteller nach deren Beendigung innerhalb von 24 Stunden Bericht zu erstatten. Sämtliche Nacherfüllungs- und sonstige Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.
7. Der Zugang der Mangel- und Schadensanzeige beim Lieferanten hemmt die Verjährung der Mängelgewährleistungsansprüche bis der Lieferant seine Einstandspflicht oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs in Textform ablehnt.
8. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist letzterer berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen. Der Lieferant trägt die hierbei entstehenden Kosten.
9. Der Lieferant hat sämtliche für die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Kosten zu tragen, insbesondere die Verpackungs- und Transportkosten sowie Ein- und Ausbaurkosten. Die Kosten, die bei der Prüfung und Nachbesserung durch den Lieferanten aufgewendet werden, trägt dieser auch, wenn sich später herausstellt, dass kein Mangel vorlag. Der Besteller ist jedoch bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen zum Schadensersatz verpflichtet, soweit er wusste oder grob fahrlässig verkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
10. Leistungsort der Nacherfüllung ist der in der Bestellung, dem Abruf oder der Einteilung festgelegte Leistungsort. Wurde die Sache von dem Besteller inzwischen bestimmungsgemäß an einen anderen Ort verbracht, liegt an diesem der Leistungsort der Nacherfüllung.
11. Der Besteller hat das Recht in Bezug auf die Nacherfüllung zwischen Nachlieferung und Nachbesserung nach seinem Ermessen zu wählen.
12. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

XVIII. Verjährung der Mängelgewährleistungsansprüche

1. Die Verjährungsfrist für die Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers beträgt 24 Monate und beginnt mit der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs, in dem das mangelhafte Produkt verbaut ist, oder mit Einbau des Produktes, sofern es sich um ein Ersatzteil handelt. Die Verjährung tritt spätestens nach 36 Monaten seit Übergang der Leistungs- und Preisgefahr beziehungsweise der Abnahme ein.
2. Die Fristen sind entsprechend auf Ansprüche aus Rechtmängeln anzuwenden, § 438 I Nr. 1 BGB bleibt unberührt. Ansprüche aus Rechtmängeln verjähren nicht, solange der Dritte das Recht gegen den Besteller geltend machen kann.
3. Sonstige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere §§ 438 Abs. 3-5 und 634 Abs. 3-5 BGB, bleiben unberührt.
4. Sofern die Verjährungsfristen des Kaufrechts und Werkvertragsrechts nicht länger sind, gilt für deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche des Bestellers die regelmäßige Verjährung gem. §§ 195, 199 BGB.

XIX. Lieferantenregress

1. Der Besteller kann neben den Mängelgewährleistungsansprüchen die Regressansprüche im Rahmen des Lieferantenregresses gem. §§ 445a, 445b, 478 BGB uneingeschränkt geltend machen, insbesondere das Recht, die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu fordern, die er seinem Abnehmer schuldet. Die Ansprüche bestehen auch, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder Dritte weiterverarbeitet wurde. Das Recht zur Wahl der Nacherfüllung gem. § 439 I BGB bleibt unberührt.
2. Der Besteller informiert den Lieferanten vor Anerkennung oder Erfüllung eines von Dritten geltend gemachten Mängelgewährleistungsanspruchs und bittet um Stellungnahme. Der vom Besteller gewährte Mangelersatz gilt als vom Besteller gegenüber dem Abnehmer geschuldet, wenn der Lieferant es unterlässt, innerhalb einer angemessenen Frist, maximal innerhalb von zehn Werktagen, eine substantiierte Stellungnahme abzugeben. Der Lieferant trägt insofern die Beweislast.

XX. Produkthaftung, Schadensersatz

1. Der Lieferant kann seine eigene Haftung auf verschuldensabhängigen Schadensersatz, die seiner Organe, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nicht ausschließen oder beschränken.
2. Entstehen Dritten Personen- oder Sachschäden, die aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten fehlerhaften Leistungsgegenstands auftreten, so ist der Lieferant für diese Schäden verantwortlich und hat den Besteller von der Haftung freizustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, für die von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine geeignete Produkthaftpflichtversicherung, die insbesondere die Risiken der Automobilindustrie (insbesondere in Bezug auf sondergeschützte und gepanzerte Fahrzeuge) angemessen deckt, abzuschließen.
3. Muss der Besteller seine dritten Vertragspartner aufgrund eines fehlerhaften, vom Lieferanten gelieferten Gegenstands auffordern, das fehlerhafte Produkt zurückzugeben, um es zu überprüfen, nachzubessern oder auszutauschen, trägt der Lieferant sämtliche hiermit verbundenen Kosten.

ABSCHLIESSENDE REGELUNGEN

XXI. Übertragung von Rechten an Dritte

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder den unter Einbeziehung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge bedürfen der vorherigen Vereinbarung der Vertragspartner in Textform. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen.

XXII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die unter Einbeziehung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge und sämtliche in Verbindung stehende Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zwischen dem Besteller und dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnisses sowie für etwaige Streitigkeiten über vorvertragliche Pflichten oder das Zustandekommen eines Vertrages ist das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz des Bestellers. Der Besteller ist auch berechtigt, nach seiner einseitig zutreffenden Wahl am Hauptsitz des Lieferanten vor dem dort jeweils sachlich zuständigen Gericht Klage zu erheben.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch, bei Auslegungsfragen oder sonstigen Zweifelsfällen ist die deutsche Version heranzuziehen.

XXIII. Salvatorische Klausel und Datenschutz

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die restlichen Bestimmungen dennoch wirksam. Etwa unwirksame Bestimmungen werden durch diejenigen wirksamen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Entsprechendes gilt bei etwaigen Regelungslücken.
2. Fällt der Lieferant unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit dies für den Zweck des Vertrages erforderlich ist. Hinweise zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung vom Besteller enthalten, die unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.stoof-international.de/datenschutz/>.

Stoof International GmbH

Borkheide, 01. November 2022